

Dr. Siegfried Broß
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.
Richter am Bundesgerichtshof a.D.
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau
Ehrevorsitzender der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe und der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission e.V.

Rechtsstaat und Demokratie

Einige Überlegungen zur Entwicklung stabiler Staaten ausgehend von
der Verfassungsrechtsslage in der Bundesrepublik Deutschland

I. Einführung

Die Entwicklung einer modernen rechtsstaatlichen Demokratie hat ein Ausgangsproblem, das sachgerecht und überzeugend bewältigt werden muss, wenn das Vorhaben gelingen soll. Es ist die Abstraktheit dieser Staatsstrukturprinzipien, die allerdings nicht für beide im gleichen Maße gilt.

Ist für die Menschen die Demokratie als solche noch einigermaßen zu fassen und zu begreifen, weil sie zu Wahlen gehen dürfen und jedenfalls Politiker in den Medien oder bei Auftritten in der Öffentlichkeit wahrnehmen können, ist dies dann für die Begreifbarkeit eines Rechtsstaats durch die Menschen schon schwieriger. Der

Rechtsstaat hat zunächst eine Abstraktheit, die für Menschen allgemein nur schwer zu durchschauen ist.¹ Kommen bedrückende Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit hinzu, bedarf es besonderer und überzeugender Anstrengungen.²

II. Einzelheiten

1. Einen ersten und wichtigen Anhaltspunkt kann das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland durch die grundlegende Staatsstrukturbestimmung in Art. 20 vermitteln. Nach dessen Absatz 1 ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die Verknüpfung des Demokratieprinzips wird also nicht in erster Linie mit dem Rechtsstaatsprinzip vorgenommen, sondern mit dem Sozialstaatsprinzip. In diesem Zusammenhang ist aufgrund der aktuellen Entwicklung der letzten Jahre in Deutschland und innerhalb der europäischen Integration gerade in Bezug auf das Soziale über eine Fehlgewichtung vor diesem Hintergrund nachzudenken.³ Das Rechtsstaatsprinzip selbst ist in Art. 20 Abs. 3 GG entfaltet. Hiernach ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

2. Dieser Ausgangsbefund weist in zwei Richtungen: Einmal in Richtung Mensch und das andere Mal in Richtung Staatsstruktur. Allerdings kann man voraussetzen, dass die Verfassungsgeber sich des Umstands bewusst waren, dass Demokratie nicht aus sich selbst heraus lebensfähig ist, sondern dass es einer gesellschaftlichen Entsprechung in der Wirklichkeit bedarf. Auf einer weiteren Ebene treten flankierend der Rechtsstaat mit einer funktionstüchtigen Gerichtsgewalt hinzu und nunmehr – wiederum auf der Staatsorganisationsebene gleichrangig mit den obersten Staatsorganen – eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit. Erst dann ist eine moderne Demokratie stark und für die Menschen umfassend wirksam.
- a) Es bedarf zunächst der Beschreibung eines Menschenbildes, das diesen Staatsstrukturprinzipien gerecht wird. Dabei ist strikt darauf zu achten, dass der Mensch nicht für den Staat und seine Organe da ist, sondern genau umgekehrt. Trotzdem bedarf es fortwährend der Vergewisserung über das gleichsam den Staatsstrukturprinzipien vorgegebene Menschenbild einer Verfassung und damit des gesamten Staatswesens.⁴ Geht man von der Verfassungsrechtslage in der Bundesrepublik Deutschland - konturiert durch die Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts - aus, ergibt sich Folgendes: Das Grundgesetz hat eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenzt.⁵ Durch diese Ordnung sollen die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden.⁶ Dieser Ausgangsentwurf eines Menschenbildes entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird wenig später in einem weiteren Gerichtsspruch um einen zusätzlichen Aspekt erweitert.⁷ Das Bundesverfassungsgericht sieht in der objektiven Wertordnung, die das Grundgesetz in seinem Grundrechtsabschnitt aufgerichtet hat, ein Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet. Dies müsse als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten.⁸

- b) Von Anbeginn seiner Rechtsprechung an stellt das Bundesverfassungsgericht die Verbindung von Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG her. Der Staat ist verfassungsrechtlich zu sozialer Aktivität, vor allem dazu verpflichtet, sich um einen erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen

und um die Herstellung verträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen.⁹ Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen.¹⁰ Damit nimmt das Bundesverfassungsgericht schon im Jahre 1967 das vorweg, was heute als Social Equity bezeichnet wird.

In späterer Zeit erfährt die Konturierung eines Leistungsanspruchs des Einzelnen gegen den Staat eine Erweiterung. Je stärker der moderne Staat sich der sozialen Sicherung und kulturellen Förderung der Bürger zuwendet, desto mehr tritt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat neben das ursprüngliche Postulat grundrechtlicher Freiheitssicherung vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen.¹¹ An einer wenig beachteten Stelle seiner Rechtsprechung im Zusammenhang mit den Kosten für die Rechtsverfolgung¹² hebt das Bundesverfassungsgericht die Daseinsvorsorge als eines der Fundamente der Sozialordnung hervor.¹³ Für die Gestaltung der Wirtschaftsordnung im Besonderen zieht das Bundesverfassungsgericht den Schluss,¹⁴ dass das Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral sei und der Gesetzgeber jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik verfolgen dürfe, sofern er dabei das Grundgesetz, vor allem die Grundrechte, beachte. Ihm

komme also eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Allerdings darf die Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht zu einer Verkürzung dessen führen, was die Verfassung in allem Wandel unverändert gewährleisten will, namentlich nicht zu einer Verkürzung der in den Einzelgrundrechten garantierten individuellen Freiheit, ohne die nach der Konzeption des Grundgesetzes ein Leben in menschlicher Würde nicht möglich ist. Die Aufgabe besteht infolgedessen darin, die grundsätzliche Freiheit wirtschafts- und sozialpolitischer Gestaltung, die dem Gesetzgeber gewahrt bleiben muss, mit dem Freiheitsschutz zu vereinen, auf den der Einzelne gerade auch dem Gesetzgeber gegenüber einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat.¹⁵ Vor diesem Hintergrund muss man auch darauf achten, dass das Bildungssystem so angelegt wird, dass nicht eine Funktionselite heranwächst, die von allem nur den Preis und von nichts den Wert kennt.¹⁶ Gerade zu den jüngsten Entwicklungen in Deutschland, innerhalb der europäischen Integration und in anderen Demokratien westlicher Prägung könnte dies mit zu den beklagten krassen Fehlentwicklungen beigetragen haben.

c) In Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip ist ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 6, 32 - Elfes und BVerfGE 7, 198 - Lüth mit der „objektiven Wertordnung“, die die Grundrechte in ihrer Gesamtheit bilden, auf einen Aspekt aufmerksam zu machen, der vorzüglich geeignet ist, Sympathien für den Rechtsstaatsgedanken auch dort zu wecken, wo er eher als hinderlich für die Durchsetzung eigener Interessen angesehen werden könnte. Es sind eine verfassungsrechtliche Makro- und eine verfassungsrechtliche Mikroebene zu unterscheiden. Ein Teil der verfassungsrechtlichen Mikroebene wurde unter b) vorgestellt. Es geht dort um das Menschenbild einer Verfassung und die Gewährleistungen für das Individuum, wie auch seinen Status, so z. B. Abwehr-, Leistungs- und Mitwirkungsrechte. Demgegenüber handelt es sich bei der verfassungsrechtlichen Makroebene um eine objektive Struktur. Sie speist sich aus einer objektiven Wertordnung der Menschen- und Grundrechte wie der ihnen gleichgestellten Rechte des Grundgesetzes ebenso wie aus einer hinzutretenden Gesamtheit der ihnen immanenten institutionellen Komponenten, die ihrerseits das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG konturieren und mit Leben erfüllen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht schon sehr früh Stellung genom-

men, ohne diese Formulierung ausdrücklich zu verwenden. Es führt in BVerfGE 1, 14 (18) LS 27 aus, es erkenne die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und sei zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Verfassungsrecht nicht nur aus den einzelnen Sätzen der geschriebenen Verfassung besteht, sondern auch aus gewissen sie verbindenden, innerlich zusammenhaltenden allgemeinen Grundsätzen und Leitideen, die der Verfassungsgesetzgeber, weil sie das vorverfassungsmäßige Gesamtbild geprägt haben, von dem er ausgegangen ist, nicht in einem besonderen Rechtssatz konkretisiert hat.¹⁷ Daraus ergibt sich unter anderem, dass die einzelne Verfassungsbestimmung nicht isoliert betrachtet und allein aus sich heraus ausgelegt werden darf. Aus dem Gesamtinhalt der Verfassung ergeben sich vielmehr gewisse verfassungsrechtliche Grundsätze und Entscheidungen, denen die einzelnen Verfassungsbestimmungen untergeordnet sind. Diese sind deshalb so auszulegen, dass sie mit den elementaren Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen des Verfassungsgesetzgebers vereinbar sind.¹⁸

Eine starke objektive Komponente in diesem Zusammenhang bringt BVerfGE 49, 24 (56). Hiernach sind die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung Verfassungswerte, die mit anderen in gleichem Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.

Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass es bei staatlichen Eingriffen von der Makroebene her gesehen nicht allein und zuvörderst darum geht, welche Abwehrrechte einem Beschuldigten etwa gegen strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen nach der Verfassung zustehen¹⁹. Das Rechtsstaatsprinzip lehrt noch anderes, nämlich über diese objektive Wertordnung der Verfassung die Pflicht aller Staatsorgane, vor allem aber des Gesetzgebers, das Spannungsverhältnis Staat - Menschen dementsprechend im Wege der Selbstdefinition aufzulösen. Dogmatisch bekommt man die objektive Wertordnung einer Verfassung und die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Verpflichtung der Staatsorgane zu einer dieser entsprechenden Selbstdefinition in den Griff, wenn man den grundrechtlichen Gewährleistungen eine institutionelle Komponente dergestalt beimisst, dass jede Gewährleistung in ihrem Kerngehalt selbst für

den einzelnen Rechtsträger nicht disponibel ist. Die in einer Verfassung formulierten grundrechtlichen Gewährleistungen lassen erkennen, welche Sicht des Menschen der Verfassungsgeber hat.²⁰ Die praktischen Auswirkungen sind offenkundig: Es wäre etwa in einem Strafermittlungsverfahren aufgrund dieser Selbstdefinition eines Staates als Rechtsstaat unzulässig, einen Lügendetektor einzusetzen, selbst wenn der Beschuldigte dies fordern würde.²¹ Ungeachtet der Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG wirkt das Folterverbot absolut und duldet keinerlei Modifizierung. Selbst das Einverständnis oder gar die Forderung des Beschuldigten etwa im Sinne mittelalterlicher „Wahrheitsproben“ würden hieran nichts im Geringsten ändern. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass über diese objektive Wertordnung die Todesstrafe selbst dann abgeschafft wäre, wenn dies nicht schon vom Verfassungsgeber positiv über Art. 102 GG angeordnet worden wäre.

- d) Es liegt auf der Hand, dass die vorstehend genannten und näher erläuterten Staatsstrukturprinzipien nicht kurzerhand umgesetzt werden können. Man muß sich darauf einstellen und damit abfinden, dass es sehr lange dauernde Entwicklungsprozesse sind, weil

sie von außerhalb ihnen selbst liegenden Rahmenbedingungen abhängen. Es ist deshalb Geduld gefragt und man muss sich davor hüten, unter vordergründigen ökonomischen Aspekten zu viel „Druck“ und „Mahnung“ aufzubringen oder aber, von vornherein zu resignieren und sich nicht zu engagieren. Ein funktionstüchtiges Bildungssystem von der Eingangsstufe bis zur Universität ist unabdingbar. Schon diese Spannweite zeigt, dass hier Entwicklungsprozesse über 10, 20, 30 Jahre angesprochen sind. Allerdings ist schon die kontinuierliche Entwicklung, so man sie ins Werk setzen kann, ein erster und zudem bewegender Schritt. Des Weiteren bedarf es konstruktiver Wegbegleiter. Es ist zu beobachten, dass in den Ländern, in denen keine etablierte Rechtswissenschaft bisher besteht, ein wesentliches Transportmittel und ein überaus einflussreicher Wegbereiter und Wegbegleiter fehlen. Zudem bedarf es unabhängiger und sachkundiger Medien.

Was nun die Menschen im Einzelnen betrifft, kann man sie für die Entwicklung und Bewahrung eines modernen Rechtsstaats nur gewinnen und ihre Aufgeschlossenheit und ihr Engagement nur dann auf Dauer wachhalten, wenn in der sozialen Wirklichkeit eine Entsprechung für sie fassbar und erkennbar ist.²² Das setzt eine gerechte Wirtschaftsordnung und eine stabile Daseinsvorsorge vo-

raus. Das sind die Berührungspunkte, die die Menschen tagaus tagein mit dem demokratischen Rechtsstaat haben und mit ihm verbinden. Es ist deshalb ein von vornherein zum Scheitern verurteiltes Unterfangen, sich die Entwicklung eines modernen demokratischen Rechtsstaats vorzunehmen, wenn man die wirtschaftliche Seite ausblendet. Hier bestehen ganz erhebliche Defizite während der letzten Jahrzehnte, ausgehend von einer verfehlten Politik von Weltbank, IWF sowie WTO und auf europäischer Ebene von der Integration in die EU mit einer Überbetonung des Wettbewerbsgedankens.

Gerade die Daseinsvorsorge muss in staatlicher Hand bleiben und darf nicht einem ungezügelter und nicht wirksam zu kontrollierenden Wettbewerb ausgeliefert werden. Das spaltet nachweisbar die Gesellschaft, weil nur ein ganz kleiner Teil der Bevölkerung gleichsam auf der Sonnenseite des Lebens steht. Warum sollten jetzt die Menschen, die ausgegrenzt werden, sich für eine rechtsstaatliche Demokratie engagieren und diese als Wohltat für sich selbst und ihr tägliches Leben empfinden?²³

Zugleich ist es bei den hier abgelehnten Wirtschaftsstrukturen nicht möglich, dass eine rechtsstaatliche Demokratie in vollem Umfang autonom und souverän ihre Steuerungsfähigkeit wahrnehmen

kann. Schon die Standortbedingungen werden von Privaten wesentlich bestimmt, so etwa die Preise für Strom, Wasser und Verkehrsleistungen. Schon das desavouiert die Thesen der Befürworter. Zudem kann man inzwischen sehr eindrücklich den Einfluss von Rating Agenturen auf die Politik nachweisen. Sie haben in der Finanzmarktkrise die Regierungen der Euro-Staaten regelrecht „vor sich hergetrieben“ und damit das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip „ad absurdum“ geführt. Rating Agenturen sind nicht rechtsstaatlich demokratisch legitimiert. Undurchsichtige Einflüsse von ausländischen Staatsfonds, von Hedge- und anderen Fonds sind einer positiven Entwicklung abträglich.

- e) Auf der Individualebene sind die Entwicklung und Gewährleistung eines allgemein zugänglichen Bildungswesens wie auch einer leistungsfähigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung unumgänglich und zwingende Voraussetzung. Dies bedingt z.B. auch eine wirksame und den Menschen zugewandte Kommunalverwaltung ebenso wie die Beachtung von Subsidiarität staatlichen Handelns im Verhältnis zu den Menschen, wie aber auch Solidarität unter den Menschen, vermittelt über gemeinnützige Organisationen.²⁴ Allerdings ist auf der staatlichen Makroebene Solidarität in der

Ausbildung von Sozialsicherungssystemen unabdingbar und notwendige Voraussetzung für die moderne rechtsstaatliche Demokratie in Verbindung mit dem Sozialstaat.²⁵

Diesem Verständnis von Subsidiarität liegt zugrunde, dass innerhalb eines Staates oder innerhalb von Staatenverbindungen jeweils die bestehende unterste Organisationsebene zur Erfüllung staatlicher oder gesellschaftlicher Aufgaben zuständig ist, wenn sie diese - dem allgemeinen Interesse gerecht werdend - erfüllen kann. Darüber hinausgehend hat Subsidiarität auch die Bedeutung, dass der Staat seinerseits nur solche Aufgaben für die Allgemeinheit in eigener Verantwortung und Zuständigkeit erfüllen darf, wenn sie nicht durch den Einzelnen oder die Verbindung von Menschen - herkömmlich von gemeinnützigen Trägern - wahrgenommen werden können. Insoweit kann Subsidiarität auch plakativ als Grundsatz des Vorranges von Selbstverantwortung vor staatlichem Handeln umschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht gerade für die Daseinsvorsorge darauf hinweist, dass Leistungen, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf, vom Staat sichergestellt werden müssen.²⁶ Dem widerspricht die Privatisierung öffentlicher Infrastruktur sowie die Auslieferung dieser Be-

reiche an einen ungezügelter Wettbewerb und auch durch Regulierungsbehörden nicht beherrschbare Träger.

Demgegenüber umschreibt der Begriff der Solidarität ein Grundprinzip menschlichen Zusammenlebens und äußert sich in gegenseitiger Unterstützung und Hilfe. Das einzelne Individuum und auch Gruppen von Individuen sehen sich Konstellationen und Lebenssachverhalten ausgesetzt, die ihre Kräfte und Möglichkeiten übersteigen und die sie daher allein nicht bewältigen können. Für solche tatsächlichen Erscheinungen und Begebenheiten ist jedenfalls die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung oder einer Gesellschaft auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Gerade hierfür ist eine Wirtschaftsordnung Voraussetzung, die kontinuierlich über Steuern und Abgaben die betreffenden nationalen Haushalte entwickelt und stärkt, auch über die Abgaben der abhängig Tätigen, und nicht, dass die Erträge von den internationalen Unternehmen größtenteils aus den betreffenden Ländern abgezogen und in anderen Staaten angelegt werden.

Zudem darf in diesem Zusammenhang die weit verbreitete Entlohnung der arbeitenden Menschen in vielen Ländern Asiens, Afrikas und Mittel- und Südamerikas zu menschenverachtend niedrigsten Löhnen nicht unbeachtet bleiben. Von daher vermag auch die Ent-

wicklungshilfepolitik wenig zu bewirken - wie selbst die Weltbank in einer Studie von 2005 einräumen muss -, wenn hier nicht grundlegende Änderungen herbeigeführt und ein vernünftiges sowie angemessenes Maß zwischen staatlichem und privatem Sektor geschaffen wird.

Subsidiarität und Solidarität stehen bei diesem Begriffsverständnis in einem inneren Abhängigkeits- und Spannungsverhältnis. Subsidiarität kann eine Sperrwirkung für staatliches Handeln allgemein erzeugen. Das Gebot der Solidarität hat allerdings zur Folge, dass die Subsidiarität dort nicht greifen kann, wo Solidarität für die Menschen unabdingbar ist. In diesem Zusammenhang ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Solidarität nicht nur in der beschriebenen Beziehung zur Subsidiarität, sondern auch zum Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und zur Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG steht. Anders gewendet: Gerade wegen der engen Verknüpfung der Solidarität mit dem Sozialstaatsprinzip und der Menschenwürde sind zum einen dem Umfang der Subsidiarität sehr enge Grenzen gesetzt, zum Wettbewerb ergeben sich aber nicht behebbar Hürden.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Die Entwicklung eines demokratischen Rechtsstaats ist eine reizvolle Herausforderung, setzt aber großes Verantwortungsbewusstsein und weit ausgreifendes strategisches Denken voraus. Schnelle Erfolge, zumal Augenblickserfolge, sind nicht zu erwarten. Man muss vielmehr fortwährend selbst dann mit Rückschlägen rechnen, wenn die Entwicklung zunächst ungestört verläuft und man sich auf einem gesicherten Weg wähnt. Es ist unabdingbar, fortwährend nach Mitteln und Wegen zu suchen, möglichst viele Menschen zu erreichen, nicht nur einzelne Gruppen oder Institutionen. Hand in Hand muss deshalb die Entwicklung einer gerechten Sozial- und Wirtschaftsordnung ebenso gehen, wie die Entwicklung eines Bildungssystems, das allen Menschen, vor allem den Kindern, unabhängig vom sozialen Status und vom Einkommen der Eltern offen steht. Des weiteren bedarf es eines für alle Menschen gleichmäßig zugänglichen Gesundheits- und Alterssicherungssystems. Gelingt eine so breit angelegte Basis nicht, bleibt der demokratische Rechtsstaat immer ein zerbrechliches Konstrukt, weil es ihm an der „höheren“ Legitimation mangelt und man nicht erwarten darf, dass sich die Menschen mit einem solchen Staatswesen identifizieren. Ohne eine solche Identifikation der großen Mehrheit einer Bevölke-

zung mit dem Staat fehlt aber von vornherein die verbindende Substanz.

-
- 1 S. hierzu: Broß, Rechtsstaat in der Krise? Politische Studien 1981, S. 571 ff
 - 2 S. hierzu: Broß, Akzeptationsprobleme staatlicher Entscheidungen, in: Rechtsentstehung und Rechtskultur (Hrsg. Philipps/Wittmann, Heidelberg 1991, S. 147 ff; ders.: Einige Überlegungen zur Akzeptanz des Gemeinderechts, in: Wirtschaftsverfassungsrechtliche Garantien für Unternehmen im europäischen Binnenmarkt (Hrsg. Jürgen Schwarze), Baden-Baden 2001, S. 33 ff.
 - 3 Broß, Wirtschaftsordnung und Verfassung – einige kritische Betrachtungen -, Festschrift für Rolf Stürner, Tübingen 2013, S. 3 ff.; ders.: Der Umbau mehr oder weniger existentieller Infrastrukturen, insbesondere der sozialen Sicherung, als Demokratieproblem. In: Rückzug des Staates und Freiheit des Einzelnen (Hrsg. Martin Hochhuth). In: Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte. Bd. 69, Berlin 2012, S. 9 ff).
 - 4 S. hierzu: Broß, Grundrechte und Grundwerte in Europa, JZ 2003, S. 429 ff.; ders.: Die Würde des Menschen bleibt unantastbar – 60 Jahre Grundgesetz, in: 60 Jahre Grundgesetz – Interdisziplinäre Perspektiven (Hrsg. Robertson-von Trotha), Baden-Baden 2009, S. 41 ff).
 - 5 BVerfGE 6, 32 <40> - Elfes
 - 6 Hinweis auf BVerfGE 2, 1 <12> 5, 85 <204> - KPD-Verbotsurteil
 - 7 BVerfGE 7, 198 <205> - Lüth
 - 8 Bestätigt etwa in BVerfGE 21, 362 <372>
 - 9 BVerfGE 1, 97 <105>
 - 10 BVerfGE 22, 180
 - 11 BVerfGE 33, 303 <330 f.>; bestätigt etwa in BVerfGE 35, 79 <115>)
 - 12 BVerfGE 9, 124 <133> betreffend die Sozialgerichtsbarkeit
 - 13 Eingehend hierzu zuletzt Broß, Krankenhäuser – kommerzielle Wirtschaftsbetriebe oder Teil der Daseinsvorsorge des Staates?, Schriftenreihe zur kommunalen Daseinsvorsorge Heft 3, Berliner Wassertisch, Berlin 2014
 - 14 BVerfGE 50, 290 <338> - Mitbestimmung
 - 15 Hierzu auch BVerfGE 7, 377 <400> - Apothekenurteil; s. a. BVerfGE 22, 180
 - 15 Eingehend hierzu Broß, Werteerziehung in einer pluralistischen und mediatisierten Gesellschaft, Vortrag bei der bischöflichen Akademie in Mainz am 30.4.2004, abzurufen über die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts
 - 17 BVerfGE 2, 380 <403>
 - 18 BVerfGE 1, 14 <32 f.>
 - 19 Eingehend hierzu Broß, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf strafprozessuale Eingriffmaßnahmen, Vortrag vor der Münchener Juristischen Gesellschaft am 14. Oktober 2008, veröff. in Humboldt Forum Recht, HFR 2009, S. 1 ff.; Untersuchungshaft im Rechtsstaat, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, Baden-Baden 2009, Seite 962 ff
 - 20 Hierzu Broß, 60 Jahre Grundgesetz, aaO., Fußn. 4.
 - 21 Hierzu BVerfGE, Beschluss eines Vorprüfungsausschusses des Zweiten Senats vom 18. August 1981 - 2 BvR 166/81, NJW 1982, S. 375
 - 22 Hierzu die Nachweise in Fußn. 2
 - 23 Hierzu im einzelnen Broß, Daseinsvorsorge – Wettbewerb – Gemeinschaftsrecht, JZ 2003, S. 874 ff.; ders., Privatisierung öffentlicher Aufgaben – Gefahr für das Gemeinwohl?, in: Glanzlichter der Wissenschaft – Ein Almanach, 2007, S. 25 ff.
 - 24 Hierzu im einzelnen Broß: Wasser, Gas, Strom..., Warum Privatisierung kein Allheilmittel ist oder sogar die Demokratie gefährden kann. In: Schriftenreihe zur Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe, Heft 2, Berlin 2013; ders., Krankenhäuser, aaO., Fußn. 13
 - 25 Hierzu Broß, Stellungnahme zum Hauptpodium des 95. Deutschen Katholikentages in Ulm, 2004: Zu Risiken und Nebenwirkungen... Zwang zum Risiko, Hauptpodium Teil 2.
 - 26 BVerfGE 66, 248 <258>; siehe auch BVerfGE 38, 258 <270 f.>; 45, 63 <78 f.>.